

Merkblatt Fischereierlaubnisscheine

Öffentliche Sicherheit
und Ordnung

Sachgebiet 62

Tel. 08441/27-245

1. Allgemeines

Fischereierlaubnisscheine können nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgestellt werden (Art. 26 Abs. 1 BayFiG), siehe 3.

Die Erlaubnisscheine bedürfen, abgesehen von den Erlaubnisscheinen, deren Ausstellung in elektronischer Form genehmigt ist, der Bestätigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, die kostenfrei erfolgt (Art. 26 Abs. 2 BayFiG), Mindestinhalt der Erlaubnisscheine siehe 2.

2. Inhalt des Erlaubnisscheins (Art. 26 BayFiG i.V.m. Nr. 7.8 VwVfIR)

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Mindestinhalt der Erlaubnisscheine in Papierform zu beachten ist. Erlaubnisscheine mit unvollständigem Inhalt können in Zukunft nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte überprüfen Sie selbstständig vor dem Bestätigungstermin im Landratsamt Pfaffenhofen, ob Ihre Fischereierlaubnisscheine die folgenden gesetzlich festgelegten Vorgaben (Nr. 7.8.1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug fischereirechtlicher Bestimmungen) erfüllen.

Zum Mindestinhalt gehören:

- Vor- und Zuname oder Bezeichnung der ausgebenden Person und ihre genaue Anschrift (gewöhnlicher Aufenthalt oder Sitz).
- Bei Vereinen: Vereinsname und die oben genannten Angaben zum 1. Vorstand
- Die ausgebende Person (bei Vereinen der Vorstand) muss auf dem Erlaubnisschein unterschreiben.
- Vor- und Zuname, Geburtsdatum und genaue Anschrift des Erlaubnisnehmers mit dem Hinweis, dass der Erlaubnisschein nicht übertragbar ist.
- Art, Beginn und Ende der Geltungsdauer des Erlaubnisscheins, sowie evtl. Bestimmungen über Fangarten, Fanggeräte und Fangbeschränkungen.
- Genaue Bezeichnung des oder der Fischwasser bzw. der Fischwasserstrecken auf die sich die Erlaubnis bezieht. Bei einem Sammelerlaubnisschein muss gegebenenfalls Raum für die Eintragung der genutzten Fangtage aufgenommen werden.
- Raum für die Bestätigung (Siegelung) durch die Kreisverwaltungsbehörde.

Der Erlaubnisschein ist in einer nicht veränderbaren Weise z. B. mit einem Kugelschreiber auszufüllen.

Hinweise:

- Wird von den gesetzlichen Schonzeiten nicht abgewichen, so wird empfohlen auf den Erlaubnisscheinen lediglich auf die Rechtsgrundlage zu verweisen, damit die Schonzeiten auch immer aktuell sind. Zum Beispiel: Es wird auf die gesetzlichen Schonzeiten gemäß AVBayFiG hingewiesen.
- Gemäß § 22 AVBayFiG bedarf grundsätzlich der Besatz von Fischen der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde.

Wir bitten Sie, vorab immer einen Termin für die Bestätigung der Erlaubnisscheine im Landratsamt Pfaffenhofen unter 08441 / 27 – 245 oder Fischereirecht@landratsamt-paf.de zu vereinbaren.

3. Inhalt des Antrags für das Ausstellen von Fischereierlaubnisscheinen (Art. 26 Abs. 1 BayFiG i.V.m. Nr. 7.5 VwVFiR)

Hierzu wird auf unser Antragsformular „Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Ausstellung von Fischereierlaubnisscheine“ verwiesen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.